

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 8 / 2020 vom 29. Mai 2020

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Aufgebot Sparbuch
Seite 74

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) für das Haushaltsjahr 2020; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt
Seite 74

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408)
Seite 74 - 75

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn - Ampferbach für das Haushaltsjahr 2020
Seite 75 - 76

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule für das Haushaltsjahr 2020
Seite 76 - 78

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule für das Haushaltsjahr 2020
Seite 78 - 79

Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitengüßbach für das Haushaltsjahr 2020
Seite 80 - 81

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – Tier-GesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
Seite 81 - 82

Vollzug des Jagdrechts;
Allgemeinverfügung über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung
Seite 82 - 84

Verbrennungsbedingungen und Emissionen des Müllheizkraftwerkes Bamberg im Jahr 2019
Seite 85 - 89

Aufgebot Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3730833534 Sophia Hanker

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgegeben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 08.05.2020

Sparkasse Bamberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) für das Haushaltsjahr 2020; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 17. Februar 2020, S. 22 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zimmer 220, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Bamberg, 11.05.2020

Landratsamt Bamberg

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 12. Mai 2020, Az. 20171318, der Firma DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Georg-Elser-Straße 4, 90441 Nürnberg, einen Bauantrag für den „Neubau eines Stahlbetonträgers zur Aufnahme von Funkantennen und Aufbau der Systemtechnik“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 324 der Gemarkung Pommersfelden erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die bau- und immissionsschutzrechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und bei der Gemeinde Pommersfelden - Hauptstraße 11, 96178 Pommersfelden - zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausan-

schrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 12.05.2020

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn - Ampferbach für das Haushaltsjahr 2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schönbrunn - Ampferbach hat am 10. März 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 23. April 2020 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Schönbrunn - Ampferbach
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 241.618,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 192.366,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2019 auf 62 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.102,6774 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 5.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2019 auf 62 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 80,6452 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Schönbrunn, 04.05.2020

Schulverband Schönbrunn - Ampferbach
Georg Hollet
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule für das Haushaltsjahr 2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule hat am 26. März 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 6. Mai 2020 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule
(Landkreis: Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 644.050,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 55.350,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 392.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 256 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.534,7656 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.2 Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 mit insgesamt 256 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten

3.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 46.350,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

3.2 Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 mit insgesamt 127 Fahrschülern zu Grunde gelegt.

Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 364,9606 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 107.300,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Scheßlitz, 15.05.2020

Schulverband Scheßlitz - Grundschule
Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule für das Haushaltsjahr 2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule hat am 25. März 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 6. Mai 2020 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule (Landkreis: Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 784.100,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 71.950,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage
 - 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 456.750,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
 - 1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 169 Verbandsschüler festgesetzt.
 - 1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.702,6627 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage
 - 2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 23.950,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
 - 2.2 Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 mit insgesamt 169 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
 - 2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 141,7160 € festgesetzt.

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten
 - 3.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 39,150,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
 - 3.2 Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 mit insgesamt 121 Fahrschülern zu Grunde gelegt.
 - 3.3 Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 323,5537 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130.600,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Scheßlitz, 15.05.2020

Schulverband Scheßlitz - Hauptschule
Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitengüßbach für das Haushaltsjahr 2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Breitengüßbach hat am 11. März 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 21. April 2020 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Breitengüßbach während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitengüßbach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 3, 53, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 720.000,- €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.000,- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- 1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 664.500,- € festgesetzt (Verwaltungs-/Betriebskostenumlage).
- 2) Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 nicht festgesetzt.
- 3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 664.500,- € festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1. Oktober) besuchen, umgelegt.
- 4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 1. Oktober 2019 besuchten, beträgt 223 Verbandsschüler (ohne die Gastschüler, Schulverbund).
- 5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.979,8207 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Keine weiteren Festsetzungen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Breitengüßbach, 28.04.2020

Schulverband Breitengüßbach
Reinfeldler
Vorsitzende der Schulverbandsversammlung

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 08. Juli 2019 mit Anordnungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird aufgehoben.
2. Der mit der zugrunde liegenden Allgemeinverfügung ausgewiesene Sperrbezirk im Radius von 1,2 Kilometern um den Ausbruchsort des betroffenen Bienenbestandes auf dem Grundstück Flur-Nummer 149/2 der Gemarkung Hohenhäusling wird ebenfalls aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Der gesamte Verwaltungsakt mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Bamberg, Zimmer N 110 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar

Gründe:

I.

Bedingt durch den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem auf dem Grundstück Flurnummer 149/2 der Gemarkung Hohenhäusling bestehenden Bienenstand waren zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Seuche entsprechende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Das Volk in Hohenhäusling hat den letzten Kälteeinbruch nicht überstanden. Da sich im Sperrbezirk keine weiteren Völker befinden, war der Sperrbezirk nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut aufzuheben.

II.

Das Landratsamt Bamberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 12 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV). Demnach sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist (§ 12 Abs. 1 BienSeuchV). Die Amerikanische Faulbrut gilt als erloschen, wenn die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt wurden, die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 einen negativen Befund ergeben hat und die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist (§ 12 Abs. 2 BienSeuchV)

Nach Mitteilung des Fachbereiches Veterinärwesen am Landratsamt Bamberg wurde der einzige im Sperrbezirk befindliche Bienenstand aufgesucht, kontrolliert und ausgeräumt. Klinische Symptome der amerikanischen Faulbrut wurden nicht mehr festgestellt.

Damit sind die Kriterien zur Aufhebung der Schutzmaßregeln gemäß § 12 BienSeuchV erfüllt. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind deshalb aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 14.05.2020

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Vollzug des Jagdrechts; Allgemeinverfügung über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Bamberg zu verwenden.
- II Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Bamberg in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe

I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20. Februar 2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

II.

1. Das Landratsamt Bamberg ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmescheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.
3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Bamberg. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.
4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Bamberg eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Bamberg zur Jagd und ist in diesem Gebiet

keine auf das Gebiet dieses Landkreises bzw. dieser Stadt entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziff. 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Bamberg auf Antrag erteilt werden müssten.

5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.
6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg 15.05.2020

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Verbrennungsbedingungen und Emissionen des Müllheizkraftwerkes Bamberg im Jahr 2019

Anlage: 3 Tabellen

Im Jahr 2019 wurden vom Zweckverband über die drei beim Müllheizkraftwerk Bamberg vorhandenen Kessellinien insgesamt 123.554 t Restabfälle zur thermischen Behandlung übernommen.

Die für den Betrieb der Anlage verbindlichen Grenzwerte sind in der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und im Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 30.07.1999 in der aktualisierten Fassung vom 15.12.2015 enthalten.

Gegenstand	Einheit	Grenzwert	
		Bescheid der Reg.v.Ofr. vom 30.07.1999/15.12.2015	17. BImSchV
Verbrennungsbedingungen bezogen auf den Nachverbrennungsraum			
Temperatur	Grad Cels.	mind. 850	mind. 850
Emissionsbegrenzungen als Halbstundenmittelwert			
Staub	mg/m ³	20	20
Schwefeldioxid	mg/m ³	200	200
Kohlenmonoxid	mg/m ³	100	100
Kohlenstoff gesamt	mg/m ³	20	20
Chlorwasserstoff	mg/m ³	60	60
Stickstoffdioxid	mg/m ³	400	400
Ammoniak	mg/m ³	15	15
Emissionsbegrenzungen, Probenahmezeit ½ Stunde			
Fluorwasserstoff	mg/m ³	4,00	4,00
SM Cadmium und Thallium	mg/m ³	0,05	0,05
SM Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,50	0,50
SM Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	mg/m ³	0,05	0,05
Emissionsbegrenzungen, Probenahmezeit 1 Stunde			
SM Quecksilber	mg/m ³	0,05	0,05
Emissionsbegrenzungen (WHO-TEQ 2005), Probenahmezeit 6 Stunden			
Dioxine/Furane	ng/m ³	0,10	0,10

Die Ergebnisse je Kessellinie sind in den beiliegenden drei Tabellen zusammengefaßt. Der Vergleich zeigt, dass die Auflagen grundsätzlich eingehalten worden sind. In Einzelfällen sind Abweichungen aufgetreten.

Die Abweichungen im Bereich der Verbrennungsbedingungen/Temperatur haben sich aus innerbetrieblichen feuerungstechnischen Maßnahmen ergeben und sind ohne Auswirkungen auf die Emissionen geblieben.

In der nachfolgenden Zusammenfassung sind die Ursachen für die Abweichungen und die Veranlassungen zu deren Abhilfe dargestellt.

Verbrennungsbedingungen und Emissionen

Ursache für die Abweichungen	Feuerraumtemperatur	Staub	Schwefeldioxid	Kohlenmonoxid	Kohlenstoff gesamt	Chlorwasserstoff	Stickstoffdioxid	T-kamin	Veranlassung zu deren Abhilfe
ungleichmäßiges Müllbett während des Anfahrens				X					Handeingriff in die Regelung, Stützbrenner in Betrieb
Brückenbildung im Aufgabeschacht				X					Brückenbildung behoben, Stützbrenner in Betrieb
Kessel im Anfahrbetrieb, Brennerstörung SCR-Aufheizung									Reparatur Brenner SCR-Anlage
Brückenbildung im Aschefallschacht				X					Brückenbildung behoben, Stützbrenner in Betrieb
Ausfall Saugzug, dadurch Ausfall Verbrennungsluft	X			X			X		Reparatur Saugzugelektronik
niederkalorischer Müll mit Ausfall Stützbrenner				X					Handeingriff in die Feuerleistungsregelung, Brennerreparatur
hochkalorischer Müll, Regelung überlastet				X					Handeingriff in die Regelung, Stützbrenner in Betrieb
Sollwerttemperatur nach Kesselreinigung nicht erreicht	X								Handeingriff in die Feuerleistungsregelung, Brennereinsatz
Störung nach NaOH-Dosierung							X		Reparatur veranlasst und durchgeführt
Ausfall Beschickstößel				X					Störung behoben
Temperatureinbruch vor Gewebefilter		X							Leistungsreduzierung Verbrennung, Reinigung Modul Dagavo
Ausfall Elektronikarte Kessel-schutz	X								Reparatur durchgeführt

Hinweise zur Ausführung der Messungen

Die Ergebnisse der Verbrennungsbedingungen und der kontinuierlich gemessenen Emissionen wurden mit Meßgeräten des Müllheizkraftwerkes Bamberg ermittelt, die vom TÜV Süd, Niederlassung Nürnberg, kalibriert und auf Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind.

Die Einzelmessungen vom 04.09.2019 bis 11.09.2019 hat der TÜV Süd, Niederlassung Nürnberg (Messstelle nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) ausgeführt und dargestellt.

Internet

Die Verbrennungsbedingungen und Emissionen des Müllheizkraftwerkes Bamberg können unter www.mhkw.bamberg.de abgefragt werden:

Weitere Auskünfte

Nähere Auskünfte zu Verbrennungsbedingungen und Emissionen erteilt die technische Betriebsleitung des Müllheizkraftwerkes Bamberg, Herr Dipl.Ing. Köllner, Rheinstraße 6, 96052 Bamberg, Tel. 0951/6041-0.

Bamberg, 23.03.2020

Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Jochen Frank

Linie 1

Verbrennungsbedingungen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen, bezogen auf den Nachverbrennungsraum (Querschnitt der 10-Minuten-Mittelwerte)					
Gegenstand	Messergebnis als Mittelwert	Anteil der eingehaltenen Werte	Ausnahmen	Umfang der Abweichungen	
Temperatur	997 °C	99,977 %	11 von 48.539	731 °C bis 850 °C	
Emissionen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen als Querschnitt der Halbstundenmittelwerte					
Staub	0,00 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.181	---	
Schwefeldioxid (SO ₂)	0,09 mg/m ³	99,994 %	1 von 16.181	200 bis 251 mg/m ³	
Kohlenmonoxid (CO)	7,41 mg/m ³	99,914 %	14 von 16.186	100 bis 201 mg/m ³	
Kohlenstoff gesamt (C _{ges})	0,22 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.181	---	
Chlorwasserstoff (HCl)	0,00 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.181	---	
Stickstoffdioxid (NO ₂)	61,23 mg/m ³	99,969 %	5 von 16.181	400 bis 539 mg/m ³	
Ammoniak (NH ₃)	0,03 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.181	---	
	Minimalwert		Mittelwert		Maximalwert
Emissionen; Ergebnisse der Einzelmessungen (Probenahmezeit ½ Stunde) vom 04.09.2019 bis 06.09.2019					
Fluorwasserstoff (HF)	0,05000** mg/m ³		0,08330** mg/m ³		0,10000** mg/m ³
SM* Cadmium und Thallium (Cd, Tl)	0,00075** mg/m ³		0,00077** mg/m ³		0,00080** mg/m ³
SM* Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,02360 mg/m ³		0,02520 mg/m ³		0,02820 mg/m ³
SM* Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom (As, Benzo(a)pyren, Cd, Co, Cr)	0,00030 mg/m ³		0,00040 mg/m ³		0,00040 mg/m ³
Emissionen; Ergebnisse der Einzelmessungen (Probenahmezeit 1 Stunde) vom 04.09.2019 bis 06.09.2019					
SM* Quecksilber (Hg)	0,00120 mg/m ³		0,00160 mg/m ³		0,00220 mg/m ³
Emissionen; Ergebnisse (WHO-TEQ 2005) der Einzelmessungen (Probenahmezeit 6 Stunden) vom 04.09.2019 bis 06.09.2019					
Dioxine/Furane (PCDD/F, PCB)	0,00150** ng/m ³		0,00160** ng/m ³		0,00160** ng/m ³
* Schwermetalle					
** Messwert kleiner Bestimmungsgrenze (BG = n.n.), dargestellt (gerechnet) mit ½ BG bzw. mit BG Dioxine/Furane					

Linie 2

Verbrennungsbedingungen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen, bezogen auf den Nachverbrennungsraum (Querschnitt der 10-Minuten-Mittelwerte)					
Gegenstand	Messergebnis als Mittelwert	Anteil der eingehaltenen Werte	Ausnahmen	Umfang der Abweichungen	
Temperatur	980 °C	99,998 %	1 von 49.035	838 °C bis 850 °C	
Emissionen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen als Querschnitt der Halbstundenmittelwerte					
Staub	0,06 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.348	---	
Schwefeldioxid (SO ₂)	0,15 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.348	---	
Kohlenmonoxid (CO)	9,50 mg/m ³	99,957 %	7 von 16.350	100 bis 417 mg/m ³	
Kohlenstoff gesamt (C _{ges})	0,14 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.348	---	
Chlorwasserstoff (HCl)	0,09 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.348	---	
Stickstoffdioxid (NO ₂)	61,38 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.348	---	
Ammoniak (NH ₃)	0,03 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.348	---	
	Minimalwert		Mittelwert		Maximalwert
Emissionen; Ergebnisse der Einzelmessungen (Probenahmezeit ½ Stunde) vom 04.09.2019 bis 06.09.2019					
Fluorwasserstoff (HF)	0,10000** mg/m ³		0,10000** mg/m ³	0,10000*	mg/m ³
SM* Cadmium und Thallium (Cd, Tl)	0,00005** mg/m ³		0,00005** mg/m ³	0,00005**	mg/m ³
SM* Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,01980 mg/m ³		0,02410 mg/m ³	0,03180	mg/m ³
SM* Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom (As, Benzo(a)pyren, Cd, Co, Cr)	0,00030 mg/m ³		0,00030 mg/m ³	0,00030	mg/m ³
Emissionen; Ergebnisse der Einzelmessungen (Probenahmezeit 1 Stunde) vom 04.09.2019 bis 06.09.2019					
SM* Quecksilber (HG)	0,00070 mg/m ³		0,00090 mg/m ³	0,00120	mg/m ³
Emissionen; Ergebnisse (WHO-TEQ 2005) der Einzelmessungen (Probenahmezeit 6 Stunden) vom 04.09.2019 bis 06.09.2019					
Dioxine/Furane (PCDD/F, PCB)	0,00140** ng/m ³		0,00250** ng/m ³	0,00460**	ng/m ³
* Schwermetalle					
** Messwert kleiner Bestimmungsgrenze (BG = n.n.), dargestellt (gerechnet) mit ½ BG bzw. mit BG Dioxine/Furane					

Linie 3

Verbrennungsbedingungen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen, bezogen auf den Nachverbrennungsraum (Querschnitt der 10-Minuten-Mittelwerte)					
Gegenstand	Messergebnis als Mittelwert	Anteil der eingehaltenen Werte	Ausnahmen	Umfang der Abweichungen	
Temperatur	956 °C	99,988 %	6 von 48.758	841 °C bis 850 °C	
Emissionen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen als Querschnitt der Halbstundenmittelwerte					
Staub	0,24 mg/m ³	99,982 %	3 von 16.254	20 bis 30 mg/m ³	
Schwefeldioxid (SO ₂)	0,06 mg/m ³	99,988 %	2 von 16.254	200 bis 299 mg/m ³	
Kohlenmonoxid (CO)	5,73 mg/m ³	99,969 %	5 von 16.256	100 bis 233 mg/m ³	
Kohlenstoff gesamt (C _{ges})	0,07 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.254	---	
Chlorwasserstoff (HCl)	0,05 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.254	---	
Stickstoffdioxid (NO ₂)	59,71 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.254	---	
Ammoniak (NH ₃)	0,01 mg/m ³	100,000 %	0 von 16.254	---	
	Minimalwert .I		Mittelwert		Maximalwert
Emissionen; Ergebnisse der Einzelmessungen (Probenahmezeit ½ Stunde) vom 09.09.2019 bis 11.09.2019					
Fluorwasserstoff (HF)	0,00500** mg/m ³		0,00500** mg/m ³	0,00500** mg/m ³	
SM* Cadmium und Thallium (Cd, Tl)	0,00005** mg/m ³		0,00005** mg/m ³	0,00005** mg/m ³	
SM* Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,01620 mg/m ³		0,01790 mg/m ³	0,01930 mg/m ³	
SM* Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom (As, BaP, Cd, Co, Cr)	0,00040 mg/m ³		0,00040 mg/m ³	0,00040 mg/m ³	
Emissionen; Ergebnisse der Einzelmessungen (Probenahmezeit 1 Stunde) vom 09.09.2019 bis 11.09.2019					
SM* Quecksilber (HG)	0,00080 mg/m ³		0,00110 mg/m ³	0,00130 mg/m ³	
Emissionen; Ergebnisse (WHO-TEQ 2005) der Einzelmessungen (Probenahmezeit 6 Stunden) vom 09.09.2019 bis 11.09.2019					
Dioxine/Furane (PCDD/F, PCB)	0,00140** ng/m ³		0,00150** ng/m ³	0,00160** ng/m ³	

* Schwermetalle

** Messwert kleiner Bestimmungsgrenze (BG = n.n.), dargestellt (gerechnet) mit ½ BG bzw. mit BG Dioxine/Furane

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

